

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stoffstrom GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a. Alle Angebote und Dienstleistungen, die Stoffstrom für Auftraggeber erbringt, erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Soweit Geschäftsbedingungen des Auftraggebers diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

b. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann und hat er Gelegenheit zur Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, so gelten diese für sämtliche zwischen Stoffstrom und dem Auftraggeber geschlossene Folgegeschäfte, auch wenn diese AGB dem Auftraggeber bei Abschluss des Folgegeschäftes nicht nochmals vorlagen. Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatte der Auftraggeber dann, wenn ihm ein Schriftstück, auf welchem diese AGB abgedruckt sind, zugegangen ist.

2. Angebote und Vertragsabschluss

a. Nimmt der Auftraggeber nach Zugang eines Angebots von Stoffstrom eine Dienstleistung von Stoffstrom oder einem von Stoffstrom beauftragten Unternehmen entgegen, ohne dem Angebot oder der Dienstleistung spätestens bei Beginn der Leistungserbringung zu widersprechen, so gilt das Angebot als angenommen.

b. Angebote von Stoffstrom sind freibleibend, bis sie gem. Buchst. a. oder durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers angenommen werden.

c. Stoffstrom- Auftragsbestätigungen sind gegenüber Kaufleuten auch dann als kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Sinne von §362 HGB anzusehen, wenn sie erkennbar auch mit "Auftragsbestätigung" überschrieben sind, jedoch auf einem Formular erfolgen, welches ein Feld für eine Unterschrift des Auftraggebers enthält, und der Auftraggeber das Schriftstück nicht an Stoffstrom zurück übersendet.

d. Ist eine mit Stoffstrom vereinbarte Dienstleistung gegenüber dem erteilten Auftrag Mengen- oder Massenmehrunge, abweichender Stoffbeschaffenheit oder gegenüber dem üblichen Verlauf erschwerten Umständen verbunden, so ist Stoffstrom berechtigt, den Mehraufwand entsprechend aktueller Stoffstrom-Preisliste abzurechnen. Der Auftraggeber kann nicht einwenden, für den Mehraufwand sei kein Auftrag erteilt, es sei denn, er weist nach, dass er Stoffstrom vor der Ausführung der vereinbarten Dienstleistung auf die Möglichkeit von Mengen- und Massenmehrunge, abweichende Stoffbeschaffenheit oder erschwerte Umstände hingewiesen hat, ohne dass Stoffstrom hierauf ein verändertes Angebot übersandt hat. War diese Möglichkeit dem Auftraggeber nicht erkennbar, so hat er den Mehraufwand gem. Satz 1 zu tragen, es sei denn, Stoffstrom hat es schuldhaft unterlassen, den Auftraggeber auf erheblichen Mehraufwand hinzuweisen. Ungeachtet der Umstände hat der Auftraggeber Mehraufwand gem. Satz 1 zu tragen, wenn Stoffstrom die Nichtausführung des Mehraufwandes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen untersagt bzw. unmöglich war oder der Auftraggeber die Mitwirkung bei Verhinderung des Mehraufwandes trotz Aufforderung unterlassen hat.

3. Auftragsdurchführung für Consulting und Ingenieurleistungen

a. Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerech, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers von diesem bestimmt.

b. Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursacht das Mehraufwand, so wird dieser - soweit nichts anderes vereinbart ist - nach Aufwand in Rechnung gestellt.

c. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und wichtige Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten und über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen.

d. Die Leistung gilt als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellung/ Ausführung schriftlich die Ingenieurleistung als nicht vertragsgemäß rügt.

4. Termine

a. Vereinbarte Termine sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

b. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit setzt voraus, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen beim Auftragnehmer rechtzeitig eingehen, dass vereinbarte Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber ausgeführt sind und dass die Zahlungsbedingungen eingehalten und sonstige Verpflichtungen erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen verspätet erfüllt, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

c. Teilleistungen des Auftragnehmers sind zulässig und vom Auftraggeber abzunehmen, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungszweckes zumutbar sind.

d. Bei Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, Arbeitskampf oder vergleichbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend, sofern diese Ereignisse die fristgemäße Erfüllung des noch zu erbringenden Teils der Leistung beeinflussen.

5. Mängelansprüche für Consulting und Ingenieurleistungen

a. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Ingenieurleistung in entsprechender Anwendung von § 377 HGB untersucht und etwaige Mängel rechtzeitig (vgl. Ziff. 3.c) rügt. Bei Verletzung der Untersuchungs- oder Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des Mangels als genehmigt. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelrüge entstanden sind.

b. Soweit die Ingenieurleistung des Auftragnehmers mangelhaft ist oder dieser vertraglich vereinbarte Eigenschaften fehlen, beschränken sich die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung wiederholen. Erst im Falle des Fehlschlagens von mindestens zwei Mangelbeseitigungsversuchen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz zu.

c. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich Ingenieurleistungen des Auftragnehmers beginnt mit deren Abnahme und beträgt zwei Jahre, für Ingenieurleistungen betreffend Bauwerke fünf Jahre.

6. Anlieferung und Übernahme von Stoffen

a. Als Anlieferung im Sinne dieses Vertrages gilt die Ankunft vom Auftraggeber, von Stoffstrom oder durch Dritte transportierte Stoffe im Herrschaftsbereich von Stoffstrom oder des von Stoffstrom beauftragten Nachunternehmens.

b. Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der angelieferten Stoffe Sorge zu tragen. Sofern durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der erforderlichen Verantwortlichen Erklärung des Erzeugers. Der Auftraggeber hat überdies alle Tatsachen und Erkenntnisse über gelieferte Stoffe mitzuteilen, die aus den Deklarations- oder sonstigen Papieren nicht ersichtlich sind, aber zur Vermeidung von Gefahren aller Art bei Behandlung und Entsorgung zu beachten sind.

c. Stoffstrom oder der von Stoffstrom mit der vereinbarten Dienstleistung beauftragte Nachunternehmer ist nicht verpflichtet, angelieferte Stoffe zur Verwahrung, Entsorgung oder Verwertung anzunehmen, wenn bei Anlieferung keine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist oder trotz geschlossener Vereinbarung - angelieferte Stoffe nicht die Temperatur der natürlichen Umgebung aufweisen, - der Auftraggeber bei Anlieferung die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Verordnungen, Anordnungen oder Auflagen erforderlichen Papiere (insbesondere Entsorgungsnachweise und Begleitscheine) nicht vorlegt, - angelieferte Stoffe von anderer als der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sind,

- angelieferte Stoffe von anderer als der in den Deklarationen, Liefer-, Begleit- oder Übernahmescheinen oder sonstigen Transport- und Herkunftsunterlagen genannten Beschaffenheit sind,

- der Auftraggeber eine von Stoffstrom verlangte Analyse (Muster- bzw. Deklarationsanalyse) eines von Stoffstrom anerkannten Labors nicht vorliegt oder - eine vom Auftraggeber vorgelegte Analyse von einer Analyse eines von Stoffstrom beauftragten Labors abweicht.

d. Kann Stoffstrom bzw. der von Stoffstrom beauftragte Nachunternehmer die Annahme gem. Buchstabe c. verweigern oder Rücknahme der Stoffe gem. Buchstabe e. verlangen, so entfällt ein Erfüllungsanspruch des Auftraggebers. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Stoffstrom kann in den Fällen des Satz 1 Zahlung aller vereinbarten bzw. Erstattung aller verauslagten Transportkosten sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung verlangen. Der zu leistende Schadensersatz beläuft sich auf 15 v. H. der Auftragssumme excl. Transportkosten, sofern Stoffstrom keinen höheren Schaden nachweist.

e. Wird einer der in Buchst. c. genannten Tatbestände erst nach Anlieferung der Stoffe festgestellt, so kann Stoffstrom die Rücknahme der Stoffe durch den Auftraggeber incl. Übernahme der Kosten für Verladung und Rücktransport verlangen, sofern nicht zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so hat der Auftraggeber sämtliche mit der Lagerung bzw. Zwischenlagerung und Entsorgung der Stoffe verbundenen Kosten sowie alle Kosten, die durch das Tätig werden von Behörden und behördlich angeordnete Maßnahmen entstehen, auf erstes Anfordern zu übernehmen sowie sämtliche weiteren Stoffstrom oder von Stoffstrom beauftragten Nachunternehmern entstehenden Schaden zu ersetzen.

f. Stoffstrom ist berechtigt, jederzeit eine Muster- bzw. Deklarationsanalyse zu verlangen, auch wenn dies nicht vertraglich vereinbart oder gesetzlich oder durch sonstige Bestimmungen vorgeschrieben ist. Legt der Auftraggeber diese nicht vor, gelten Buchst. c., d. und e. entsprechend.

g. Kosten einer von Stoffstrom nach Stoffannahme veranlassten Analyse hat der Auftraggeber zu tragen, wenn Stoffstrom diese unter Angabe von Gründen schriftlich angekündigt hat, es sei denn, dass die von Stoffstrom angegebenen Gründe unzutreffend oder im Verhältnis zu den Analysekosten unverhältnismäßig waren.

h. Die Vorlage einer Deklarationsanalyse kann Stoffstrom auch verlangen, wenn oder soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Stoffstrom ist berechtigt, aus zur Entsorgung und Verwertung angedienten Stoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zu Grunde

zu legen.

i. Soweit die Stoffstrom angedienten Stoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterliegen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die den Ab-

sender betreffenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen eingehalten werden und die nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder nach den Umständen erforderlichen Kennzeichnungen erfolgt. Bei jeglichem Verstoß gegen Satz 1 hat der Auftraggeber Stoffstrom alle hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

j. Eine Übernahme angelieferter Stoffe durch Stoffstrom bzw. von Stoffstrom beauftragte Nachunternehmer erfolgt erst, wenn die unter b. genannten Voraussetzungen durch den Auftraggeber erfüllt sind, kein Fall gem. c. oder e. vorliegt, eine von Stoffstrom gem. f., g. oder h. verlangte oder vorgenommene Analyse vorliegt und diese den Angaben des Auftraggebers nicht widerspricht. Sind Stoffe zuvor - insbesondere durch Anlieferung oder aufgrund einer von Stoffstrom für den Auftraggeber durchgeführte Transportleistung - in den Herrschaftsbereich von Stoffstrom oder eines von Stoffstrom beauftragten Nachunternehmers gelangt, so gelten sie bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt lediglich als verwahrt und verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Ein Eigentumsübergang auf Stoffstrom bzw. auf von Stoffstrom beauftragte Nachunternehmer erfolgt erst mit Übernahme gem. Satz 1.

k. Bei Abholung von Stoffen durch Stoffstrom hat der Auftraggeber die Stoffe beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen, IPC berechnet Stillstands- und Wartezeiten, die einzeln oder insgesamt über 15 Minuten hinausgehen, mit €30,00 je angefangener halber Stunde. Stellt Stoffstrom oder ein von Stoffstrom beauftragter Dritter Container, hat der Auftraggeber Stellplätze zur Verfügung zu stellen, die eine geeignete für Schwerlastverkehr befahrbare Zuwegung aufweisen und einen jederzeit ungehinderten An- und Abtransport ermöglichen. Ist ein Stellplatz nicht von dieser Beschaffenheit, hat der Auftraggeber hieraus entstehende Zusatzkosten zu tragen und bei Eintritt von Schäden jeglicher Art Schadenersatz zu leisten. Der Auftraggeber hat die Container zu sichern und Stoffstrom alle Schäden zu ersetzen und von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die auf unzureichender Sicherung beruhen.

7. Abgabe von Stoffen

a. Stoffe werden abgegeben wie bestellt. Unklarheiten bei Bezeichnung des Stoffes oder seiner Eigenschaften gehen zu Lasten des Auftraggebers, Gewährleistungsansprüche gegenüber Stoffstrom beschränken sich auf Wandelung oder Minderung; haben Stoffstrom oder ein von Stoffstrom beauftragter Dritter die Stoffe geliefert, so ist die Wandelung ausgeschlossen. Die Haftung gem. §§463, 480 II BGB bleibt unberührt. Setzt der Auftraggeber Stoffe ein, obwohl er aufgrund seiner Untersuchungspflichten gem. Buchstabe c. wusste oder wissen konnte, dass diese nicht von der bestellten Beschaffenheit waren, so beschränkt sich die Haftung von Stoffstrom auf den Minderwert des gelieferten Stoffes.

b. Ist Stoffstrom mit dem Transport bestellter Stoffe beauftragt, so liefert Stoffstrom innerhalb der üblichen oder vereinbarten Lieferzeiten. Bei Vereinbarung von Lieferfristen sind die Regeln zum Fixgeschäft, Fixkauf oder Fixhandelskauf - §§361 BGB, 376 HGB - ausgeschlossen. Lieferverzögerungen durch höherer Gewalt, Unwetter, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder behördliche Eingriffe, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Rüge oder zur Geltendmachung von Wandelung, Minderung oder Schadenersatz.

c. Die Untersuchung gekaufter Stoffe ist unverzüglich bei Abholung bzw. bei Entgegennahme gelieferter Stoffe am Bestimmungsort vorzunehmen; Begleitscheine, Lieferscheine oder sonstige Transportpapiere oder Deklarationen sind sofort bei Anlieferung einzusehen. Mängelrügen sind unverzüglich im Anschluss an die Untersuchung bzw. Einsichtnahme zu erheben. Erfolgt die Untersuchung des Stoffes und die Einsichtnahme in die Papiere nicht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten oder erfolgt die Mängelrüge nicht unmittelbar im Anschluss, so gilt der Stoff als genehmigt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

d. Die Untersuchung abzuholender oder zugelieferter Stoffe hat so zu erfolgen, dass sie den Materialfluss bzw. die Entladung des Lieferfahrzeuges nicht beeinträchtigen.

e. Bei Anlieferung von Stoffen durch Stoffstrom oder durch Stoffstrom beauftragte Dritte hat der Auftraggeber die Stoffe unverzüglich im eigenen Herrschaftsbereich zu entladen. Das Eigentum am gelieferten Stoff geht mit Entladung an den Auftraggeber über, auch wenn er die Entladung nicht im eigenen Herrschaftsbereich veranlasst, es sei denn, es ist Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung durch den Auftraggeber vereinbart. Entlädt der Auftraggeber in einer Weise, dass Dritte Ansprüche auf Beseitigung entladener Stoffe geltend machen können, so hat der Auftraggeber Stoffstrom bzw. deren Nachunternehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Stoffstrom berechnet Stillstands- und Wartezeiten, die einzeln oder insgesamt über 15 Minuten hinausgehen, mit €30,- je angefangener halber Stunde.

f. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gekaufter Stoffe geht bei Verladung auf den Auftraggeber über, auch wenn diese im Herrschaftsbereich von Stoffstrom oder von Stoffstrom beauftragter Nachunternehmer erfolgt. Ist Stoffstrom mit dem Transport beauftragt, so geht die Gefahr mit Verladung auf die von Stoffstrom eingesetzten oder bestellten Transportfahrzeuge über.

8. Haftung

a. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um die schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt, um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

b. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet der Auftragnehmer max. bis zur Höhe des Auftragswertes. Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Zinsverlust) werden im Fall der einfachen Fahrlässigkeit nicht ersetzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

c. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Stoffstrom oder von Stoffstrom beauftragten Dritten dadurch entstehen, dass der Auftraggeber, seine Nach- oder Transportunternehmer oder Erfüllungsgehilfen Anweisungen des Werkspersonals von Stoffstrom oder von Stoffstrom beauftragter Dritter nicht beachten.

d. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Stoffstrom oder von Stoffstrom beauftragten Dritten dadurch entstehen, dass angelieferte Stoffe von anderer als der vertraglich vereinbarten oder in den Deklarationen, Liefer-, Begleit- oder Übernahmescheinen oder sonstigen Transport- und Herkunftsunterlagen genannten Beschaffenheit sind oder seinen Informationspflichten oder seinen Pflichten zur Stellung einer Stoffanalyse nicht nachkommt, unabhängig davon, ob die Anlieferung durch den Auftraggeber, seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm eingeschaltete Transportunternehmer erfolgt.

e. Stoffstrom haftet für Schäden des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Vertragsverletzung, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch Stoffstrom, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Nichtkaufleuten haftet Stoffstrom auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszweckes unabdingbar ist, verletzt sind. Stoffstrom haftet für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen seiner Versicherungen, die der Auftraggeber auf Wunsch zur Kenntnis erlangt.

9. Zahlung

Consulting- und Ingenieurleistungen:

a. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, die Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zahlbar. (weiter mit b.)

Material- und Brennstofflieferungen:

a. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, die Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.

b. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.

c. Wird die Erfüllung einer Verpflichtung, von der eine Zahlung abhängig ist, ohne das Verschulden des Auftragnehmers verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zu leisten.

d. Das Eigentum an den vom Auftragnehmer im Rahmen der erbrachten Consulting- oder Ingenieurleistungen gelieferten Sachen und Unterlagen geht erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

e. Bei Verzug des Auftraggebers kann Stoffstrom Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem EBZ-Leitzins erheben. Die Geltungmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt.

10. Urheberrecht und Geheimhaltung

Die Rechte, insbesondere das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte, an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen stehen dem Auftragnehmer allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers für den im Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden. Zu einer anderweitigen Nutzung ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers befugt.

11. Kündigung

a. Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, zu.

b. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn ein Antrag auf Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder Auftragnehmers gestellt worden ist oder vereinbarte Zahlungsziele durch den Auftraggeber um mehr als 60 Tage überschritten werden. Für den Auftragnehmer besteht insbesondere dann ein wichtiger Grund zur Kündigung, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Terminverzögerungen auftreten, aufgrund derer es für den Auftragnehmer unzumutbar ist, an der Vertragserfüllung festzuhalten.

12. Schlussbestimmungen

a. Es gilt deutsches Recht.

b. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, falls der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg, Kammer für Handelssachen.

c. Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbedingungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen entgegenstehen oder widerspricht der Auftraggeber einzelnen Bedingungen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

d. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.

©2004 Stoffstrom GmbH